

IV ZR 31/62

090

Verkündet am  
30. Mai 1962

Becker, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Nachmann L [REDACTED], [REDACTED]th Street,  
U [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 18. Oktober 1961 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen geltend. Die Klage ist von Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] eingereicht worden auf Grund einer Untervollmacht, die der Bevollmächtigte des Klägers, Dr. R. [REDACTED] in New York, für die in einer echten und umfassenden Sozietät verbundenen Rechtsanwälte Dres. Otto [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] in Bremen ausgestellt hat. Der Rechtsstreit ist im ersten Rechtszug von Dr. [REDACTED] geführt worden. Gegen das in dieser Sache ergangene klagabweisende Urteil des Landgerichts hat Dr. [REDACTED], der beim Berufungsgericht nicht zugelassen ist, für den Kläger Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat die Berufung verworfen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Berufung verworfen, weil sie entgegen § 78 ZPO nicht von einem beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist, und weil nach Ansicht des Berufungsgerichts Dr. [REDACTED], der die Berufung eingelegt hat, den Kläger im ersten Rechtszug nicht im Sinne des § 224 Abs. 2 BEG vertreten hat.

Die von der Revision hiergegen gerichteten Angriffe sind begründet. Wenngleich die von Dr. [REDACTED] ausstellte Vollmacht auch die Bezeichnung "Untervollmacht"

- 3 -

trägt, kann nicht bezweifelt werden, daß es sich dabei um eine Prozeßvollmacht im Sinne des § 81 ZPO handelt. Nach dem Wortlaut der Vollmachtsurkunde hat der Kläger allenin der Sozietät zusammengeschlossenen Rechtsanwälte, darunter auch Dr. [REDACTED], Prozeßvollmacht erteilt. Er ist auch von allen diesen Anwälten im ersten Rechtszug im Sinne des § 224 Abs. 2 BEG vertreten worden. In den Fällen, in denen die Partei allen in einer echten und umfassenden Sozietät verbundenen Anwälten Vollmacht erteilt hat, tritt, wie der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 10. Januar 1962 IV ZB 432/61 näher ausgeführt hat, der einzelne zur Sozietät gehörende Rechtsanwalt, der in dem Verfahren tätig wird, dabei für sich selbst und zugleich als Vertreter für die mit ihm in der Sozietät verbundenen Rechtsanwälte auf. Der Rechtsstreit wird in einem solchen Fall im ersten Rechtszug von allen in der Sozietät zusammengeschlossenen Rechtsanwälten im Sinne des § 224 Abs. 2 BEG geführt. Jeder dieser Anwälte ist daher auch befugt, den Kläger im zweiten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht zu vertreten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da das Berufungsgericht die Berufung sonach mit Unrecht als unzulässig angesehen und verworfen hat, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die gerichtlichen Kosten und Auslagen des Revisionsverfahrens beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher      Raske      Johannsen      Maaß      Wilden